

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der ib Rauscher GmbH, FN 378577g

1. Sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten oder Auftragnehmern (in der Folge kurz: Vertragspartner), insbesondere Bestellungen, Aufträge und sonstige Einkaufs- und Beschaffungsgeschäfte (in der Folge kurz: Bestellungen) von uns, unterliegen ausschließlich diesen unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Etwaige allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten weder ganz noch teilweise, und selbst dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere (auch allenfalls wirksame, bloß mündliche) Vereinbarungen als zu diesen Einkaufsbedingungen abgeschlossen, und zwar auch ohne gesonderten Hinweis darauf.

2. Nur schriftliche Bestellungen unsererseits sind für uns verbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestellungs- bzw. Erklärungsfiktionen im Zusammenhang mit unserem Verhalten sind – abgesehen von der Vereinbarung dieser Einkaufsbedingungen (vgl. Pkt. 1) – jedenfalls, auch im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung, ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat unverzüglich nach Annahme unserer Bestellung eine schriftliche Bestätigung an uns zu übermitteln. Nimmt ein Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, sind wir nicht mehr an diese gebunden. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung bedürfen ausnahmslos unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Der Vertragspartner hat sich in einem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich und leicht erkennbar darauf hinzuweisen. An uns gerichtete Angebote sind, unabhängig von den dafür notwendigen Vorarbeiten, mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich. Der Vertragspartner ist (auch im Fall, dass das Angebot die nicht näher ausgeführte Klausel „frei bleibend“ enthält) an sein Angebot auf die Dauer von vier Wochen ab Einlangen bei uns gebunden.

4. Die vereinbarten Preise gelten als Höchstpreise für die gesamte Laufzeit der Bestellung und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie insbesondere für Installation, Inbetriebnahme, Transporte, Porti, Verpackung, (Verpackungs-) Entsorgung und dergleichen.

5. Der Vertragspartner ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr den Vertragsgegenstand auf unserer Betriebsliegenschaft Wasserweg 18 in 4655 Vorchdorf anzuliefern, und zwar auf den von unseren Mitarbeitern im jeweiligen Einzelfall angewiesenen Platz, mangels Anweisung in den dortigen Innenhof (grundsätzlicher Lieferort). Dieser Lieferort wird ausdrücklich als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart. Wir sind auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, bis zur nachweislichen Versendung der Ware deren Lieferung an einen beliebigen anderen Ort in Österreich und dessen Nachbarländer zu verlangen, wobei uns höchstens jene Kosten verrechnet werden dürfen, die ein Transport von unserer Betriebsliegenschaft an jenen Zielort entstehen würden.

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist der Vertragsgegenstand in einer handelsüblichen, zweckmäßigen und transportsicheren Verpackung zu liefern. Palettenbeladung in EURO-Norm-Maß. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anlieferung (z.B. Zufahrts- und Ablademöglichkeiten) hat der Vertragspartner zu prüfen und alle erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Kran, Gabelstapler, Personal) auf eigene Kosten beizustellen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet zu den festgelegten Terminen zu liefern und uns spätestens 3 Tage vor Lieferung über die Anlieferung der Ware zu informieren. Der Vertragspartner hat jeglichen uns durch Auslieferungsverzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Überschreitung des Liefertermins sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen, oder ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Im ersten Fall (verspätete Erfüllung) sind wir berechtigt, ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt für jede angefangene Woche 1 % der Auftragssumme, höchstens jedoch 5 %, als Konventionalstrafe geltend zu machen. Im letzteren Fall (Rücktritt vom Vertrag) sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 20 % der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Wenn wir die Lieferung zum festgelegten Liefertermin nicht annehmen können, können wir dies dem Lieferanten spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch uns. Etwaige Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind diesfalls ausgeschlossen.

6. Rechnungen sind gesondert in elektronischer Form unter Angabe der von uns vorgegebenen Projektnummer an uns zu senden. Rechnungen, Lieferscheine und alle sonstigen geschäftlichen Urkunden müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Rechnungen müssen sämtlichen Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, andernfalls sind wir berechtigt, bezüglich jeder mangelhaften Rechnung eine Konventionalstrafe in Höhe des betreffenden Umsatzsteuerbetrages gegenüber dem Vertragspartner geltend zu

machen, unabhängig davon, ob in weiterer Folge ein Vorsteuerabzug für uns möglich ist.

7. Retourwaren sind vom Vertragspartner innerhalb einer Woche abzuholen, widrigenfalls nach unserer Wahl eine Rücksendung oder eine Lagerung durch uns erfolgt. Rücksendungen und Lagerungen erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

8. Der Vertragspartner garantiert die Mängelfreiheit seiner Leistung während einer Garantiezeit von mindestens 24 Monaten nach erfolgter Annahme. Dabei haftet er für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Innerhalb obiger Frist wird vermutet, dass ein Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war. Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Wir sind berechtigt, offen erkennbare Mängel innerhalb von 4 Kalenderwochen ab Übernahme und verdeckte Mängel innerhalb von 4 Kalenderwochen ab deren Entdeckung zu beanstanden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel. Empfangs- bzw. Übernahmequittungen unsererseits bedeuten keinen Verzicht auf eine Mängelrüge bzw. auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Unabhängig von allen uns gesetzlich zustehenden Rechten sind wir im Falle einer begründeten Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt, kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel, einen angemessenen Preisnachlass oder Ersatz der angemessenen Kosten für die selbst vorgenommene Verbesserung zu verlangen. Erfolgte Zahlungen berühren allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unsererseits nicht und gelten insbesondere nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung durch den Vertragspartner.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist für das gesamte Gerät, Bauteil, etc. zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Vertragspartner unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

Sollte der Vertragspartner nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, so hat der Vertragspartner diese Kosten verschuldensunabhängig zu tragen. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Sachen infolge der Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber das uns zustehende Entgelt gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Der Vertragspartner hat uns verschuldensunabhängig jene Aufwendungen zu ersetzen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Eine Verjährung dieser uns gegen den Vertragspartner zustehender Ansprüche tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die deswegen von unserem Kunden gegen uns errichteten Ansprüche erfüllt haben.

9. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 90 Tagen netto, bei Zahlung binnen 45 Tagen 3 % Skonto. Für allfällige Forderungen gegen uns – welcher Art auch immer – stehen Verzugszinsen nur in Höhe von maximal 3 % über dem Basiszinssatz der EZB zu.

10. Dem Vertragspartner ist eine Abtretung oder Verpfändung einer Forderung gegen uns ganz oder teilweise an Dritte nicht gestattet. Wir sind zur Aufrechnung mit uns gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen berechtigt. Soweit wir Forderungen gegen den Lieferanten haben, ist diesem eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen uns nicht gestattet. Mit Übernahme der Ware geht diese in unser unbeschränktes Eigentum über. Allfällige Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

11. Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm gelieferte Ware keinen wie immer gearteten Verkaufsbeschränkungen unterliegt und durch die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der gelieferten Ware in- oder ausländische Schutzrechte – welcher Art immer – nicht verletzt werden. Der Lieferant hält uns in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos. Mit dem von uns geleisteten Entgelt ist der Erwerb von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsansprüchen zur freien Benutzung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes durch uns jedenfalls im Gebiet des EWR, der Schweiz sowie im Einzelfall bekannt gegebener (Ziel-, Liefer-, Einsatz-) Länder abgegolten. Der Lieferant garantiert die Einholung dafür allenfalls erforderlicher Lizenzen.

12. Der Vertragspartner ist verpflichtet den Vertragsgegenstand derart auszustatten, dass bei ordnungsgemäßem Gebrauch kein Schaden entstehen kann. Der Vertragsgegenstand hat in Art und Ausstattung, insbesondere auch bezüglich Kennzeichnung und Beschriftung, vollinhaltlich den für das Gebiet des EWR, der Schweiz sowie im Einzelfall bekannt gegebener (Ziel-, Liefer-, Einsatz-) Länder gültigen Rechtsvorschriften und (auch technischen) Normen zu entsprechen. Sofern aus unserer Anfrage / Bestellung erkennbar ist, dass vorgenannte Anforderungen nicht erfüllt werden (können), hat uns der Vertragspartner ausdrücklich und leicht erkennbar darauf hinzuweisen.

Bei Nichtentsprechung ist der Vertragspartner uns gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet, insbesondere auch hinsichtlich des Aufwandes für erforderliche Werbe- oder Aufklärungsmaßnahmen gegenüber unseren Kunden. Der Vertragspartner ist auch zur Beigabe einer vollständigen, leicht verständlichen, Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall ist er weiter verpflichtet, fehlerhafte Ware unverzüglich auf seine Kosten zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und uns bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen auf seine Kosten beizustehen, sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger und/oder Importeur namhaft zu machen. Der Ausschluss einer allfälligen Schadenersatzpflicht des Vertragspartners, insbesondere auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, die Einschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Abänderung gesetzlicher Verschuldens- oder Mangelhaftigkeitsvermutungen ist uns gegenüber unwirksam.

13. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass wir hinsichtlich aller von ihm bezogenen und an unsere Kunden weiterveräußerten Produkte sämtliche Ansprüche des jeweiligen Kunden aus Gewährleistung, Schadenersatz bzw. Produkthaftung uns gegenüber ausschließen und die entsprechenden Ansprüche von uns gegenüber dem Vertragspartner im Gegenzug an den jeweiligen Kunden abtreten, sodass allfällige derartige Ansprüche direkt zwischen dem Vertragspartner und unserem jeweils betreffenden Kunden zu klären sind.

Im Übrigen verpflichtet sich der Vertragspartner, uns hinsichtlich sämtlicher von unseren Kunden dennoch uns gegenüber geltend gemachter Ansprüche im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner bezogenen Produkten schad- und klaglos zu halten.

14. Der Vertragspartner hat die Bestellung und die darauf bezogenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch ihn oder seine Angestellten und Beauftragten erwachsen.

15. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, haben Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber grundsätzlich an unsere im Firmenbuch eingetragene Geschäftsanschrift bzw. an die von uns bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Sofern im Rahmen einer Vereinbarung mit uns Schriftlichkeit verlangt wird, ist darunter grundsätzlich die einfache Schriftform im Sinne des § 886 ABGB zu verstehen, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass eine E-Mail ohne elektronischer Signatur das mit uns vereinbarte Schriftlichkeitserfordernis nicht erfüllt. Automatische Sende-, Empfangs- oder Lesebestätigungen gelten nicht als Zugangsnachweise.

16. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige unwirksame Bestimmungen durch Neuregelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen, aber zulässig sind, zu ersetzen.

17. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag zwischen dem Vertragspartner und uns ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch über seine Gültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gericht in 4600 Wels vereinbart. Es steht uns jedoch auch frei, Klage bei jedem örtlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Vertragspartner zuständigen Gericht einzubringen. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter gleichermaßen.